

Vierte Änderung der Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Die Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der derzeit geltenden Fassung der 3. Änderung vom 16.12.2019 (Beschluss Nr. KT/20191216/Ö19) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 der Richtlinie (Art und Umfang der Zuwendungen) wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.1 dritter Spiegelstrich:

- Zuschüsse an die Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit gültigem Übungsleitervertrag und gültiger Übungsleiterlizenz: bis zu 225,00 €/Jahr. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des KSB MSE/LSB M-V.

Ziffer 3.1 fünfter Spiegelstrich:

- für Vereine mit mindestens fünf Kindern und/oder Jugendlichen pro Kopf Förderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: bis zu 15,00 EUR je Person. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung vermi.net des Kreissportbunds MSE/Landessportbund M-V.

2. Ziffer 5 der Richtlinie (In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten) wird wie folgt geändert:

Die vierte Änderung der Sportförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Neubrandenburg,

- Dienstsiegel -

Heiko Kärger
Landrat